


Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Titel: **Gesetz zur Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte
des Sächsischen Landtages und seiner Mitglieder**

Dresden, den 24. Oktober 2014

i. V. 

Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 24. Okt. 2014

Ausgegeben am: 27. Okt. 2014

Vorblatt

A. Zielstellung

Die Wahrung der Informationsrechte des Sächsischen Landtages ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährleistung der parlamentarischen Kontrolle und der Mitwirkung bei politischen Vorhaben des Freistaates.

Eine genauere Bestimmung der Informationspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag und seinen Mitgliedern soll die Informationspraxis der Exekutive gegenüber der Legislative eindeutiger und verbindlicher, als es bisher gegeben war, regeln. Da hier ein Kernbereich der Verfassungsordnung und der parlamentarischen Praxis betroffen ist, ist eine gesetzliche und insbesondere verfassungsrechtliche Präzisierung sinnvoll.

Das betrifft insbesondere die Fragerechte der Ausschussmitglieder im Sächsischen Landtag und die Gegenstände, über die die Staatsregierung zu berichten verpflichtet sein soll. Der Landtag soll auch bei Initiativen und Vorhaben der Staatsregierung in Bundes- und Europaangelegenheiten und bei geplanten Abschlüssen von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen rechtzeitig informiert werden, um eine parlamentarische Behandlung von für die Landespolitik wesentlichen Entwicklungen zu gewährleisten.

B. Wesentlicher Inhalt

Zunächst wird die Verfassung des Freistaates geändert:

1. Aufzählung der Gegenstände, welche der Informationspflicht unterliegen (Art. 50 Abs. 2 n.F.),
2. Regelung der besonderen Informations- und Beteiligungspflichten in Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 50a neu),
3. Präzisierung der Antwortpflichten der Staatsregierung auf parlamentarische Anfragen, Begrenzung des Einwandes des Geheimnisschutzes und Einführung eines Akteneinsichtsrechts für Abgeordnete (Art. 51 n.F.).

Im Landtagsinformationsgesetz wird die Staatsregierung verpflichtet, den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und Verordnungen zu unterrichten, damit dieser in die Lage versetzt wird, dieselben angemessen zu behandeln. Ferner wird die Staatsregierung zur Unterrichtung über Vorhaben der Landesplanung von grundsätzlicher Bedeutung, über ihre Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern, sowie mit der Europäischen Union und über ihre europapolitischen Aktivitäten verpflichtet. So soll dem Landtag ermöglicht werden, in wesentlichen Fragen der Zusammenarbeit mit dem Bund, den

Ländern und der Europäischen Union Stellungnahmen abzugeben, die von der Staatsregierung berücksichtigt werden sollen.

C. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung des Gesetzentwurfs: Keine. Die bisherige Praxis der Vereinbarung der Zusammenarbeit in Subsidiaritätsangelegenheiten hat sich als ungenügend erwiesen. Zum einen beschränkt sie die Informationsrechte des Landtages zu stark, zum anderen führten eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe zu einer restriktiven Auslegung der Informationspflichten der Staatsregierung zu Lasten der Interessen des Landtages.

D. Kosten

Es sind lediglich geringfügige Mehrkosten im Rahmen der Übermittlungstätigkeiten, welche die Exekutive schon heute aufgrund der bestehenden Informationspflichten gegenüber dem Sächsischen Landtag leisten muss, zu erwarten. Inwieweit die Erweiterung der Informationspflichten in Europaangelegenheiten zu Mehrkosten führt, kann derzeit nicht bestimmt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit dazu weitere personelle Ressourcen erforderlich sind.

Gesetz zur Stärkung der Informations- und Beteiligungsrechte des Sächsischen Landtages und seiner Mitglieder

Vom

Artikel 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen

Die Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl., S. 243), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl., S. 502), wird wie folgt geändert:

Artikel 50 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 50

Informationspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag, Beteiligung des Landtages

- (1) Die Staatsregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Staatsregierung ist verpflichtet, den Landtag frühzeitig und vollständig über die Vorbereitung von Rechtsvorschriften, Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, Grundsatzfragen der Landesplanung sowie über die Planung und Durchführung von Großvorhaben zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Mitwirkung des Freistaates im Bundesrat, für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen. Stellungnahmen des Landtages sind bei der Willensbildung der Staatsregierung zu berücksichtigen.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Nach Artikel 50 wird folgender Artikel 50a eingefügt:

„Artikel 50a

Informationspflicht der Staatsregierung über Vorhaben der Europäischen Union, Beteiligung des Landtages

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union, die entweder die Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Sachsen betreffen oder nicht unwesentliche Interessen des Freistaates Sachsen berühren. Dem Landtag ist eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu gewähren. Die Stellungnahme ist bei der Entscheidung der Staatsregierung zu berücksichtigen.

(2) Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden oder werden solche durch Vorhaben der Europäischen Union nicht unwesentlich berührt, ist die Staatsregierung an Stellungnahmen des Landtages gebunden. Dies gilt auch für Beschlüsse des Landtages, mit denen die Staatsregierung aufgefordert wird, im Bundesrat Subsidiaritätsrügen zu erheben oder Subsidiaritätsbedenken geltend zu machen.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

Artikel 51 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 51

Frage und Auskunftsrecht der Abgeordneten, Akteneinsichtsrecht

(1) Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen hat die Staatsregierung oder haben ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen, nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Beauftragten der Staatsregierung in den Ausschüssen. Die Antwortpflicht erstreckt sich grundsätzlich auf alle Informationen, über die die Staatsregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, dass die Staatsregierung dem Ausschuss zum Gegenstand seiner Beratung Auskünfte erteilt.

(2) Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Freistaates Sachsen zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Staatsregierung oder an den Landesrechnungshof zu richten, sofern es ihn betrifft. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.

(3) Die Staatsregierung kann die Beantwortung von Fragen oder die Vorlage von Akten ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung unmittelbar betreffen oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Grenzen der Antwortpflicht können sich im Einzelfall im Hinblick auf den Geheimnisschutz ergeben. Die Pflicht zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen entfällt nicht dadurch, dass die Staatsregierung besonderen Gremien des Landtages berichtet. Die Ablehnung der Beantwortung oder der Akteneinsicht ist auf Verlangen zu begründen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.“

Artikel 2

Gesetz über die Unterrichtung des Landtages durch die Staatsregierung (Sächsisches Landtagsinformationsgesetz – SächsLIG)

§ 1

Informationspflichten der Staatsregierung

- (1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig und vollständig über
1. die Vorbereitung von Gesetzen und Staatsverträgen,
 2. die Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
 3. Leitlinien der Staatsregierung und von der Staatsregierung in Auftrag gegebene Gutachten,
 4. Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und der Durchführung von Großvorhaben,
 5. die Mitwirkung im Bundesrat und
 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen, insbesondere der Europäischen Union sowie deren Organen.
- (2) Artikel 51 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen gilt entsprechend.

§ 2

Vorbereitung von Gesetzen

Die Staatsregierung leitet dem Landtag Gesetzentwürfe (Referentenentwürfe) zu, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften zur Anhörung zugeleitet werden.

§ 3

Vorbereitung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen

- (1) Beabsichtigt die Staatsregierung, einen Staatsvertrag oder ein Verwaltungsabkommen abzuschließen, so unterrichtet das fachlich zuständige Staatsministerium den Landtag frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor Unterzeichnung mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrages oder Verwaltungsabkommens und stellt seinen wesentlichen Gegenstand dar.
- (3) Der Landtag informiert die Staatsregierung unverzüglich, wenn sich aufgrund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Staatsregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. In diesen Fällen soll die Frist entsprechend verlängert werden, soweit keine überwiegenden Interessen des Freistaates Sachsen entgegenstehen.
- (4) Erfolgt eine Stellungnahme des Landtages, so berücksichtigt die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist eingehen, soweit dies nach dem Verfahrensstand noch möglich ist.
- (5) Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages oder Verwaltungsabkommens gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

- (1) Das fachlich zuständige Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Entwürfe, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens. Die Information soll den Titel und eine kurze Beschreibung des wesentlichen Gegenstandes der Verordnung oder der Verwaltungsvorschrift enthalten.
- (2) Der Text des Entwurfes ist jedem Mitglied des Landtages auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Artikel 51 Absatz 3 der Verfassung gilt entsprechend.

§ 5

Leitlinien und Gutachten

Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über beschlossene Leitlinien und über Inhalt, Auftragnehmer und Kosten der von ihr, ihren Mitgliedern und Beauftragten in Auftrag gegebene Gutachten. Gutachten sind grundsätzlich dem Landtag bekannt zu

machen. Von der Bekanntgabe kann nur abgesehen werden, wenn Rechte Dritter oder überwiegender Geheimschutz einer solchen entgegenstehen. Die Entscheidung nach Satz 2 ist schriftlich gegenüber dem Landtag zu begründen.

§ 6

Grundsatzfragen der Landesplanung

Das fachlich zuständige Staatsministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Planungsvorhaben, die für die Entwicklung des Freistaates Sachsen oder größerer Gebiete desselben raumbedeutsam sind. Informationspflichtig sind Vorhaben im Rahmen der Landesplanung, Fragen der Standortplanung und die Durchführung von Großvorhaben. Ein Großvorhaben wird vermutet ab einem Gesamtauftragswert von fünf Millionen Euro. Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, die der Staatsregierung vorliegen, werden dem Landtag zur Kenntnis gegeben.

§ 7

Mitwirkung im Bundesrat

(1) Das fachlich zuständige Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,

1. mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder oder auf die Länder übertragen werden sollen oder
2. für den Freistaat Sachsen von nicht unerheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Die nicht unerhebliche landespolitische Bedeutung wird vermutet, sobald Auswirkungen auf den Staatshaushalt oder Haftungsrisiken für den Freistaat Sachsen entstehen.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.

(2) Soweit die Staatsregierung Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu.

(3) Erfolgt eine Stellungnahme des Landtages oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so berücksichtigt die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat.

(4) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag unverzüglich über das Abstimmungsverhalten des Freistaates Sachsen im Bundesrat und die Gründe dafür.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Sachsen von nicht unerheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Im Vorfeld der Fachministerkonferenzen informiert die Staatsregierung den Landtag über deren Tagesordnungen, sobald diese vorliegen. Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.

(2) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag über Planungen und Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen, die für den Freistaat Sachsen von nicht unerheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Unterrichtung des Landtages vor dem Abschluss eines völkerrechtlichen Vertrages durch die Bundesrepublik Deutschland, der die Interessen des Freistaates Sachsen berührt.

§ 9

Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Das fachlich zuständige Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die die Gesetzgebungszuständigkeit des Freistaates Sachsen berühren oder für den Freistaat von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Das fachlich zuständige Staatsministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Einganglisten zu Vorhaben der Europäischen Union und die ihr über den Bundesrat zugeleiteten Dokumente. Die Übermittlungspflicht nach Satz 1 kann beschränkt werden, wenn Rechte Dritter oder die vereinbarte Vertraulichkeit von Verhandlungen dem entgegenstehen. Im Fall des Satzes 2 ist der Landtag unverzüglich über die Vorlage zu informieren und auf Verlangen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses über den Inhalt unter Wahrung der Geheimhaltung zu informieren.

(3) Das fachlich zuständige Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für den Freistaat Sachsen von nicht unerheblicher Bedeutung sind.

(5) Das fachlich zuständige Staatsministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Freistaates Sachsen berühren.

(6) Das fachlich zuständige Staatsministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung, in dem absehbare übergreifende Entwicklungen dargestellt werden. Der Bericht hat insbesondere Aussagen zu enthalten über

1. die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit der Republik Polen und deren Regionen und der Tschechischen Republik und deren Regionen,
2. die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit mit weiteren europäischen Staaten und Regionen,
3. die interregionale Zusammenarbeit in der Versammlung der Regionen Europas,
4. grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
5. die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Union,
6. die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
7. aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Staatsregierung.

(7) Die Staatsregierung informiert den Landtag mit Fertigstellung ihrer Vorschläge für die Operationellen Programme, für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds sowie für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum, für den Europäischen Landwirtschaftsfonds an die Europäische Kommission über deren Inhalt mindestens acht Wochen vor der Übermittlung. Satz 1 gilt entsprechend für Änderungsanträge während einer Förderperiode.

(8) Die Staatsregierung ist an rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtages zu Vorhaben der Europäischen Union, welche die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder berühren, gebunden. Im Übrigen berücksichtigt die Staatsregierung die Stellungnahmen des Sächsischen Landtages und unterrichtet diesen im Falle der Abweichung schriftlich von den Gründen.

§ 10

Besonderes Verfahren in Subsidiaritätsangelegenheiten

(1) Das fachlich zuständige Staatsministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße oder angenommene Bedenken gegen das Subsidiaritätsprinzip hin, leitet ihm entsprechende Vorlagen zu oder gewährt einen Zugang zu dem entsprechenden digitalen Informationssystem des Bundesrates.

(2) Die Staatsregierung übermittelt dem Sächsischen Landtag unverzüglich einen Berichtsbogen zum Frühwarndokument mit folgenden Angaben:

1. Bezeichnung des EU-Vorhabens,
2. inhaltliche Zusammenfassung des Frühwarndokuments,
3. Fristbeginn und Fristende für eine Subsidiaritätsrüge,

4. Bewertung des Vorliegens einer nicht unerheblichen landespolitischen Bedeutung des Vorhabens,
5. Angabe zu den berührten Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates Sachsen,
6. Einschätzung zur Vereinbarkeit des Vorhabens der Europäischen Union mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz,
7. Angabe zu Subsidiaritätsbedenken anderer Landtage und anderer nationaler Parlamente der Europäischen Union.

(3) Der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über Subsidiaritätsangelegenheiten eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen, soweit andernfalls eine fristwahrende Stellungnahme des Landtages bis zur abschließenden Behandlung im Bundesrat oder bis zum Ablauf der Frist gemäß Artikel 6 Satz 1 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (Abl. C 306, S. 1) gegenüber der Kommission nicht möglich ist. Macht der Ausschuss von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der oder die Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses oder den von den Fraktionen bestimmten Obleuten für Europaangelegenheiten mit Fristsetzung den Entwurf einer Beschlussempfehlung per E-Mail zuzuleiten, die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten ist.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein:

Das Informationsrecht des Landtages ist eine entscheidende Voraussetzung für dessen Arbeit, insbesondere für seine Stellung als Kontrollorgan der Staatsregierung und als Stätte der politischen Meinungsbildung. Die einschlägigen Regelungen im Freistaat Sachsen bedürfen nach Auffassung der Einreicherin der Präzisierung. Dies gilt insbesondere angesichts der wachsenden Bedeutung von Angelegenheiten der Europäischen Union, an deren Gestaltung der Landtag noch zu wenig beteiligt wird. In der Lübecker Erklärung der deutschen Landesparlamente vom 31. März 2003 wird gefordert, dass die Landesregierungen die Landtage „zum frühestmöglichen Zeitpunkt“ über „alle Vorhaben der Europäischen Union“ informieren und deren Stellungnahmen berücksichtigen sollen (Lübecker Erklärung, IV.5). Eine Umsetzung dieser Forderung in sächsisches Landesrecht steht noch aus, obwohl bereits in der 3. Wahlperiode des Sächsischen Landtages ein Entwurf eines Parlamentsinformationsgesetzes eingereicht wurde (Drucksache 3/8923).

Die angemessene Beteiligung der Landtage bei europäischen Angelegenheiten und Bundesangelegenheiten wird bundesweit in den Ländern diskutiert. Im Sinne einer funktionierenden föderalen Demokratie ist es erforderlich, zu verhindern, dass die Bedeutung der gewählten Vertretungen der Länder durch die wachsende Bedeutung der europäischen Angelegenheiten und durch unkontrolliertes Handeln der Landesexekutiven im Bundesrat gemindert wird. In einigen Bundesländern hat die Diskussion dieser Problematik bereits zur Verabschiedung von Parlamentsinformationsgesetzen geführt, auf welche der vorliegende Gesetzentwurf Bezug nimmt. Das Parlamentsinformationsgesetz des Landes Schleswig-Holstein wurde als Vorbild herangezogen, weil es die genauesten Regelungen enthält. Darüber hinaus wurden die Landesverfassungen von Brandenburg und des Freistaates Thüringen als Vorbilder für eine präzisierende Änderung der Verfassung des Freistaates Sachsen herangezogen. Die Fragerechte der Landtagsabgeordneten sind in allen Landesverfassungen geregelt. Mehrere Landesverfassungen regeln darüber hinaus das Akteneinsichtsrecht der Abgeordneten.

Der Sächsische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. April 2008 zu einem Organstreitverfahren wegen der Verletzung von Rechten des Landtages festgestellt, dass die Staatsregierung in der Vergangenheit ihre Informationspflicht gegenüber den Abgeordneten hinsichtlich der Operationellen Programme zu den EU-Strukturfonds verletzt hat. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die Informationspflichten der Staatsregierung in diesem Punkt unmissverständlich. In seinem Urteil hat der Sächsische Verfassungsgerichtshof die Bedeutung des Landtages als Stätte des politischen Willensbildungsprozesses (Art. 39 Abs. 2 SächsVerf) betont. Daraus ist auf die grundsätzliche Verpflichtung der Staatsregierung, den Landtag auch über Bereiche, die ihrer exekutiven Eigenverantwortung unterliegen, Auskunft bzw. die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Sinne werden die Auskunftspflichten der Staatsregierung bei der Vorbereitung von Gesetzen und

Staatsverträgen, bei der Vorbereitung von Verwaltungsabkommen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, bei Leitlinien der Staatsregierung und bei Grundsatzfragen der Landesplanung, konkretisiert.

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt die Rolle der gewählten Vertretung des Volkes im Freistaat Sachsen, ohne die Exekutivrechte der Staatsregierung zu beschränken. Das Landtagsinformationsgesetz ist ein Beitrag zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie und zur Verbesserung der politischen Transparenz im Freistaat Sachsen.

B. Im Besonderen

I. Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Verfassung):

I.1. Zu Art. 50:

Ausgehend von den Erfahrungen mit einer eher unfreiwilligen bzw. fehlenden Information der Staatsregierung, werden Gegenstände die jedenfalls eine Informationspflicht auslösen sollen, enumerativ aufgezählt. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern benennt für die Einreicherin wesentliche Inhalte, über die zukünftig verbindlich informiert werden muss.

I.2. Zu Art. 50a:

Der neu einzufügende Art. 50a SächsVerf regelt in Anlehnung an die bewährte Regelung in der Landesverfassung von Baden-Württemberg die besonderen Informations- und Beteiligungsrechte des Landtages in Angelegenheiten der Europäischen Union.

Die „frühestmögliche“ Unterrichtung wird vorgeschrieben, um eine Meinungsbildung des Landtages sicherzustellen, bevor die Entscheidungen auf Bundes- und EU-Ebene getroffen werden. Als Regelfall sieht die Verfassungsregelung vor, dass Stellungnahmen des Landtages von der Staatsregierung berücksichtigt werden sollen, sprich in den Abwägungsprozess mit eingestellt werden. Soweit ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten des Freistaates berührt sind, ist die Staatsregierung an Stellungnahmen und Beschlüsse des Landtages als Gesetzgebungsorgan gebunden.

I.3. Zu Art. 51

Der Landtag muss sich stärker mit europapolitischen Entwicklungen befassen. Dazu gehört die Mitwirkung des Landtages am Kontroll- und Frühwarnmechanismus und das Zusammenwirken mit anderen Landtagen ebenso wie die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Parlamenten mit Gesetzgebungsbefugnissen in der EU. Auch der Ausschuss der Regionen ist dabei ein wichtiges Gremium, mit deren Hilfe der Freistaat Einfluss auf den europäischen Gesetzgebungsprozess nehmen kann.

Die Neufassung des Artikels 51 dient der Stärkung der Abgeordnetenrechte gegenüber der Staatsregierung und resultiert aus der Erfahrung einer auskunftsunwilligen Praxis derselben. Kleine Anfragen werden immer öfter mit dem pauschalen Verweis auf Geheimhaltungsinteressen beantwortet, ohne dass erkennbar wird, dass die Staatsregierung den Verfassungsrang des Fragerechts von Abgeordneten berücksichtigt hätte. Regelmäßig sind Organstreitverfahren von Abgeordneten gegen die Staatsregierung wegen Nichtbeantwortung Kleiner Anfragen erfolgreich. Mit der Verfassungsänderung soll eine Änderung der Antwortkultur der Staatsregierung erreicht, und damit dem sächsischen Steuerzahler die Prozesskosten erspart werden.

In Abs. 1 wird daher zum einen klargestellt, dass sich die Antwortpflicht auf alle Informationen erstreckt, die der Staatsregierung vorliegen oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Des weiteren wird ein Akteneinsichtsrecht verfassungsrechtlich geregelt (Abs. 2), welches insbesondere auch der Verfahrensvereinfachung dienen soll. Bisher fasst die Staatsregierung üblicherweise detaillierte Fragen nach eigener Entscheidung zur Beantwortungstiefe zusammen, insbesondere unter Berufung darauf, dass sie nicht verpflichtet sei, Unterlagen vorzulegen. Abgeordnete des Sächsischen Landtages können sich daher oft nur schwer ein vollständiges Bild des angefragten Sachverhaltes machen. Die Regelung orientiert sich weitgehend wortgetreu an der geltenden Regelung in Artikel 56 Absatz 2 der Verfassung von Brandenburg. Selbstverständlich soll mit dem Aktenvorlageanspruch kein Untersuchungsausschuss ersetzt werden. Die nach dieser Vorschrift herausverlangten Akten müssen sich auf einen zeitlich und inhaltlich begrenzten Umfang beziehen, so dass eine Umgehung der Voraussetzungen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nicht zu befürchten ist.

II. Zu Artikel 2 (SächsLIG):

II.1. Zu §§ 1-8:

Die Regelungen greifen die wesentlichen Bereiche auf, in welchen die Information des Landtages zu verbessern ist. Die Regelungen orientieren sich dabei weitgehend an schon bestehenden Landtagsinformationsgesetzen anderer Bundesländer, insbesondere Schleswig-Holsteins.

§ 2 soll die frühzeitige Information des Landtages über die Vorbereitung von Gesetzen sicherstellen. Diese soll weder das förmliche Gesetzgebungsverfahren ersetzen, noch diesem vorgreifen. Vielmehr dient es einer ersten Information über anstehende Gesetzgebungsvorhaben. Ein Eingriff in den exekutiven Kernbereich ist damit nicht verbunden, da die Information erst ab dem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem Externe zu einer Stellungnahme aufgefordert werden.

§ 3 soll die frühzeitige Information des Landtages sichern, wenn die Staatsregierung Staatsverträge oder Verwaltungsabkommen abschließt. Damit soll die Praxis verändert

werden, dass der Landtag, etwa von Jugendmedienschutzstaatsverträgen, erst dann erfährt, wenn die Unterzeichnungen bereits erfolgt sind.

§ 4 soll sicherstellen, dass der Landtag von Verordnungen und Rechtsverordnungen erfährt und davon Kenntnis nehmen kann, zu denen der Landtag die Staatsregierung erst durch Parlamentsgesetz ermächtigt hat. Eine Einwirkungsmöglichkeit wird damit nicht geschaffen. Die Information dient vielmehr der Kontrolle der Verwaltung und der Transparenz.

§ 5 regelt, dass von der Staatsregierung beauftragte Gutachten, grundsätzlich dem Landtag zur Verfügung gestellt werden sollen. Obwohl die Gutachten von Steuergeldern bezahlt werden, entspricht dies bisher nicht der Praxis der Staatsregierung.

§ 6 regelt die frühzeitige Information in Angelegenheiten der Landesplanung. Dies ist aufgrund der nicht unerheblichen Bedeutung entsprechender Entscheidungen angezeigt.

§ 7 soll sicherstellen, dass der Sächsische Landtag von Bundesratsinitiativen der Staatsregierung nicht bzw. nur per Pressemitteilung erfährt, wenn die Staatsregierung die Öffentlichmachung für dienlich hält. Damit wird die Stellung des Landtages als Ort der politischen Willensbildung gestärkt.

§ 8 regelt die Information bzgl. Ergebnissen von Fachministerkonferenzen oder anderen Gremien. Bisher erfolgt die Information des Landtages nur, wenn explizit parlamentarische Anfragen gestellt werden oder die Staatsregierung entsprechende Pressearbeit initiiert.

II.2. Zu §§ 9 und 10:

Die Regelungen dienen dazu, die Informationen des Landtages in Europaangelegenheiten zu verbessern. Der Deutsche Bundestag trägt nach Art. 12 EU-Vertrag aktiv zur guten Arbeitsweise der Union bei, indem er für die Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes Sorge trägt. Über den Bundesrat wirken die Bundesländer mit. Der enge zeitliche Rahmen erfordert eine enge Koordinierung der Landesparlamente – aber auch eine enge Zusammenarbeit zwischen Landtag und Staatsregierung. Frühzeitige und idealerweise umfassende Informationen zu den Frühwarndokumenten (FWD) durch die Staatsregierung sind eine unerlässliche Voraussetzung für die Meinungsbildung der Abgeordneten des Sächsischen Landtags.

Die Berichtsbögen der Bundesregierung zu den FWD enthalten in tabellarischer Form Zusammenfassungen und Bewertungen der Bundesregierung. Diese Berichtsbögen werden auf der Grundlage des § 6 des EUZBBG bereits in Baden-Württemberg, Berlin,

Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen an die Landesparlamente weitergeleitet. Auch der Sächsische Landtag soll zukünftig Zugang zu diesen Dokumenten erhalten. Der Berichtsbogen enthält bereits eine erste Bewertung hinsichtlich einer Subsidiaritätsprüfung, Aussagen zur politischen Bedeutung des Vorhabens und dem besonderen Interesse der Bundesregierung. Die Weiterleitung der Berichtsbögen würde die parlamentarische Bewertung der FWD in hohem Maße effektivieren.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung in § 10 Abs. 2 verpflichtet, eine eigene Bewertung zu den dort aufgeführten Punkten abzugeben.

III. Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.